

§. 35a.

Die Eintragungen in das Hülfskassenregister und die gemäß §. 17 zu ertheilenden Zeugnisse sind gebühren- und stempelfrei.

§. 36.

Die Verfassung und die Rechte der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt; die Kassen können jedoch durch die Landesregierungen zur Einwendung der im §. 27 bezeichneten Uebersichten verpflichtet werden.

In Ansehung der Kassen der Knappschaftsvereine verbleibt es bei den dafür maßgebenden besonderen Bestimmungen.

26. Regierungs-Berordnung vom 19. Juli 1884,
einen Nachtrag zu den zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 gegebenen Bestimmungen betreffend.

Nachdem es als zweckmäßig erkannt werden ist, zu Ergänzung der in der Regierungs-Berordnung vom 11. Juni 1884 erlassenen, auf die Ausführung des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 bezüglichen Bestimmungen noch einige weitere Vorschriften zu geben, wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi verordnet was folgt:

I.

Der §. 4 der Regierungs-Berordnung vom 11. Juni 1884 erhält folgenden Zusatz:

„Außer den Funktionen, welche der nächsten Gemeinde-Aufsichtsbehörde hienach zufallen (vgl. §§. 8, 9 und 10 des Reichsgesetzes), übt sie auch diejenigen Zuständigkeiten aus, welche in den §§. 2, 52 und 54 der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesen sind.“

II.

Zwischen den ersten und zweiten Absatz des §. 5 der angezogenen Regierungs-Berordnung wird der folgende Absatz eingeschaltet:

Dieselben Gemeinde-Aufsichtsbehörden sind zuständig, wenn es sich um die Genehmigung einer Abänderung solcher Statuten handelt (§§. 24, 64 und 72 des Reichsgesetzes), sowie dann, wenn die Genehmigung der Statuten eines Ortskranken-Kassen-Verbandes, deren Abänderung oder die Auflösung des Verbandes in Frage steht (§. 46 des Reichsgesetzes), sowie in allen sonstigen Fällen, in welchen nach dem Reichsgesetze eine Thätigkeit der höheren Verwaltungsbehörde in Betracht, mit den derselben nach dem Reichsgesetze im einzelnen Falle zukommenden Befugnissen und Obliegenheiten (vgl. §§. 9, 16, 20 Abs. 2, 30, 33 Abs. 3, 60, 61, 62, 69, 70, 86 u. f. w.).